



23. August 2016 // NR 46/16

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

## **Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Juli 2016 die nachfolgende Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 20. Juli 2016 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Die Wahl soll mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verbunden werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen. Die Wahl der ersten Promovierendenvertretung findet im Wintersemester 2016/2017 statt.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Promovierendenvertretung der Leuphana Universität besteht aus je einem Mitglied und zwei Stellvertretungen pro Fakultät.
- (2) Die Promovierendenvertretung kann aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl und endet am 31. März 2018.

### **§ 3 Aufgaben und Arbeitsweise**

- (1) Die Promovierendenvertretung berät gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 NHG über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab.
- (2) Die Fakultätsräte haben der Promovierendenvertretung gem. § 9 Abs. 4 Satz 4 NHG Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen.
- (3) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt gem. § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.
- (4) Solange sich die Promovierendenvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für die Promovierendenvertretung die Senatsgeschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses**

- (1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität, welche in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Promovierenden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Fakultäten zu gliedern. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Absatz 4 bis 8 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg für akademische Gremienwahlen (WahlO) in der Fassung vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung analog.

#### **§ 5 Wahl**

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung findet als Urnenwahl analog § 13 der WahlO statt. Briefwahl ist unter den Voraussetzungen des § 14 der WahlO möglich.
- (2) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

#### **§ 6 Weitere Vorschriften**

- (1) Im Übrigen gelten §§ 2, 3 sowie §§ 6-22 der WahlO analog.
- (2) In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)